

Verbindliche Erklärung zur Inanspruchnahme des Mietstromzuschlages (Inbetriebnahme ab 01.01.2023)

Registrier-/Kundennummer: _____ Bitte vollständig ausfüllen!
ja nein

Datum, ab dem der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll: _____

1.) Zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- **Mindestens 40 Prozent** der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
(21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023)

Bitte Kopie des Gebäudegrundrisses mit Nutzungsarten einreichen!

- Der Strom wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und ohne Durchleitung durch ein Netz (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023) produziert und an Letztverbraucher geliefert.
 - Es besteht kein Anspruch für Strom, der in einen Speicher eingespeist wird.
(§ 21 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023)
- 2.) Es muss eine **separate Messung** aufgebaut werden, weil nur für die Belieferung von Letztverbrauchern Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden kann.
(§ 21 Abs. 3 Satz 4 EEG 2023)

Bitte wenden Sie sich für den Aufbau dieser separaten Messung an Ihren technischen Ansprechpartner.

- 3.) Wird das „Lieferkettenmodell“ in Anspruch genommen?
- Für den Anlagenbetreiber besteht die Möglichkeit den Strom an einen Dritten zu verkaufen, welcher wiederum die Strommengen an die „Mietstromkunden“ liefern darf. (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023)

Datenschutz-Hinweis: Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zum o. g. Zweck und gemäß dem im Internet unter www.enwg-weimar.de/datenschutz bereitgestellten Datenschutzinformationen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in